

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2019/20

08.07.2020

136. Stück

**Verordnung des Hochschulkollegiums der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau
vom 08.07.2020**

Curriculum
für den
Hochschullehrgang
**Integrative Gestaltpädagogik
und christlich orientierte
Persönlichkeitsbildung**



Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum
Hochschullehrgang
Integrative Gestaltpädagogik und christlich orientierte
Persönlichkeitsbildung

Beschluss der Curricularkommission vom 06.05.2020

Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 12.05.2020

Genehmigung durch das Rektorat vom 12.05.2020

Studienbeginn ab 01.10.2020

ECTS-Anrechnungspunkte: 27

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Datum des Beschlusses der Curricularkommission.....	3
1.2	Datum der Erlassung (des Beschlusses) durch das Hochschulkollegium	3
1.3	Datum der Genehmigung durch das Rektorat	3
1.4	Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	3
2	Qualifikationsprofil	4
2.1	Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule.....	4
2.2	Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden	4
2.3	Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability).....	4
2.4	Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen.....	5
2.5	Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005)	5
2.6	Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen	5
3	Zulassungsvoraussetzungen	6
4	Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum	6
5	Modulübersicht	7
5.1	Modulübersicht – Gesamtdarstellung.....	7
5.2	Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen	7
6	Modulbeschreibungen	10
7	Prüfungsordnung	20
8	Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen	25
9	Anhang	26
A	Legende	26
B	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	27

1 Allgemeines

1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission

06.05.2020

1.2 Datum der Erlassung (des Beschlusses) durch das Hochschulkollegium

12.05.2020

1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat

12.05.2020

1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 27 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 5 Semester

Höchststudiendauer: 7 Semester

2 Qualifikationsprofil

2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Der Hochschullehrgang basiert auf der Grundlage der christlichen Gestaltpädagogik, deren theoretischen Annahmen und methodischen Implikationen und der integrativen Beratung nach Albert Höfer. Die Persönlichkeitsentwicklung der Pädagoginnen und Pädagogen wird darin als ein Dreh- und Angelpunkt für pädagogische Innovationen und für die Schulentwicklung angesehen.

Die pädagogische Ausrichtung lässt sich als lernendenzentriert, inklusiv, ganzheitlich und welt-offen charakterisieren. Persönlichkeitsbildung, spirituelle sowie kulturelle Bildung werden als wesentliche Elemente im Professionalisierungsprozess von Pädagoginnen und Pädagogen betrachtet.

Der Hochschullehrgang geht grundsätzlich vom Handlungsprinzip der Selbstkompetenz aus. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Lernprozesse an sich selbst erfahren, darüber reflektieren und ihre Erfahrungen in eine theoriegeleitete Gesamtschau integrieren. Durch Vorlesungen und Seminare wird zudem wissenschaftlich fundiertes Grundlagenwissen der Gestaltpädagogik vermittelt, methodisch bearbeitet und diskutiert. Gestaltpädagogische Arbeit öffnet einen Zugang zu sich selbst, wodurch persönliche Ressourcen entdeckt (Burnout-Prävention), unerschlossene Potentiale entfaltet und vorhandene Kompetenzen gefestigt werden können. Wesentlich für eine Neuorientierung und Nutzung von Entwicklungschancen ist eine Haltung der Selbstverantwortung.

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Besonders in herausfordernden Situationen brauchen Kinder und Jugendliche in ihrem (schulischen) Umfeld fundierte Begleitung und stabile Beziehungen. Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrganges werden durch gestaltpädagogische Tools auch auf solche Situationen vorbereitet. Sie können sich durch die erworbene berufliche und persönliche Kompetenz in Bezug auf pädagogisch Grundlagen, soziale Lernprozesse, pädagogische Beratung, Konflikt- und Krisenmanagement, Kommunikation und Kreativität in die Gesellschaft einbringen. Zugleich lernen sie auch, diese in unterschiedlichen pädagogischen Feldern umzusetzen.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Um Kinder und Jugendliche auf die Anforderungen der Zukunft vorzubereiten, braucht es erfahrene Persönlichkeiten, die fähig sind, entsprechende Interventionen zu setzen. Resilienz, Führungsqualitäten und Selbstverantwortung sind dabei entscheidend. Von zentraler Bedeutung im Hochschullehrgang sind auch Teamfähigkeit und Kreativität. All diese Eigenschaften werden auch in der Wirtschaft immer mehr geschätzt und vorausgesetzt.

Der Hochschullehrgang Integrative Gestaltpädagogik und christlich orientierte Persönlichkeitsbildung unterstützt die pädagogische Professionalisierung von Lehrpersonen, womit der Bildungsauftrag der individuellen und ganzheitlichen Förderung umgesetzt werden kann.

2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs Integrative Gestaltpädagogik und christlich orientierte Persönlichkeitsbildung können an einer zeitgemäßen, am Kind orientierten Schulentwicklung mitwirken. Durch eine wertschätzende, achtsame Haltung können sie prägende Elemente in der pädagogischen Landschaft sein.

Durch eine ganzheitliche Herangehensweise im Hochschullehrgang werden die Fähigkeiten zur Selbstreflexion und die pädagogische Kompetenz gefördert und gesteigert:

- **die personale Kompetenz:** Sicherheit in der Eigen- und Fremdwahrnehmung und die sich daraus ergebende Möglichkeit der Entwicklung und Selbstveränderung in Richtung einer heileren Existenz; Kennenlernen und Erweitern der eigenen Ressourcen (Stärkung der Resilienz); Entwicklung von Metaqualitäten zur Steigerung der körperlichen und geistigen Präsenz;
- **die fachliche Kompetenz:** Einsicht in die Komplexität von Lernvorgängen und die sich daraus ergebenden didaktischen Konsequenzen für einen ganzheitlichen und persönlich bedeutsamen Bildungsprozess;
- **die soziale Kompetenz:** Geschärfte Wahrnehmung der Prozessverläufe in sozialen Gebilden und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten einer respektvollen Interaktion;
- **die beratende Kompetenz:** Wahrnehmung der menschlichen Grenzen, Nöte und Schwierigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Einübung in eine verantwortete Hilfeleistung und professionelle Begleitung;
- **die spirituell/religiöse Kompetenz:** Vertiefung spiritueller Erfahrungen und theologischer Einsichten

2.5 Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005)

Nicht zutreffend

2.6 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen

Bei der Konzipierung des Hochschullehrgangs wurden die jahrzehntelangen Erfahrungen von Fort- und Weiterbildungsangeboten in Integrativer Gestaltpädagogik, die an anderen österreichischen Bildungsinstitutionen angeboten werden, berücksichtigt. Das Spezifikum des Hochschullehrgangs liegt in der praxisorientierten Ausrichtung. Hier steht zum einen die qualifizierte Methodenschulung im Sinne eines begleiteten Theorie-Praxis-Transfers im Vordergrund und zum anderen die Persönlichkeitsbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Damit stellt der Hochschullehrgang eine wichtige Ergänzung zum Masterlehrgang Pastoralpsychologie der Universität Graz dar, in dem vor allem theoretisches Wissen vermittelt wird.

Der Masterlehrgang Pastoralpsychologie wird von der Universität Graz berufsbegleitend angeboten und dauert 8 Semester, umfasst 91 ECTS und schließt mit dem Titel ‚Master of Arts in Pastoralpsychologie‘ (MA) ab.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrer ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie lt. § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis, oder ein Abschluss des Kollegs für Sozialpädagogik, des Bachelorstudiums Soziale Arbeit der FH Joanneum oder der Bildungsanstalt für Kindergarten- oder Elementarpädagogik.

4 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Das Rektorat verordnet gem. § 50 (6) HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Hochschullehrgang Integrative Gestaltpädagogik und christlich orientierte Persönlichkeitsbildung.

Diese werden im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (<https://kphgraz.augustinum.at/mitteilungen/>) veröffentlicht.

5 Modulübersicht

5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

Module HLG Integrative Gestaltpädagogik und christlich orientierte Persönlichkeitsbildung		Modulart	SWSt	ECTS-AP	Semester
IGP 1	Einführung in die Integrative Gestaltpädagogik	PM/BM	6	6	1.
IGP 2	Ressourcenorientierte Methoden der Gestaltpädagogik	PM/BM	6	6	2.
IGP 3	Bildungsansätze der Gestaltpädagogik	PM/BM	6	6	3.
IGP 4	Autorität und Macht - Beziehungssysteme	PM/BM	6	6	4.
IGP 5	Gestaltpädagogische Projekte	PM/BM	1	3	5.
Summe			25	27	
Gesamtsumme			25	27	

5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Modul 1: Einführung in die Integrative Gestaltpädagogik								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	IGP1_01	Einführung in die Integrative Gestaltpädagogik	UE	pi	BWG	1	14	1
1.	IGP1_02	Religionspädagogik und Integrative Gestaltpädagogik	UE	pi	BWG	1	14	1
1.	IGP1_03	Einübung in die christliche Spiritualität	UE	pi	FW	1	14	1
1.	IGP1_04	Kooperative Arbeitsformen und Interaktion	UE	pi	FW	1	14	1
1.	IGP1_05	Grundlagen und Methoden der Gestaltpädagogik 1	VO	npi	FW	1	14	1
1.	IGP1_06	Gestaltpädagogik in der Praxis 1	SE	pi	FW	1	14	1
						6		6

Modul 2: Ressourcenorientierte Methoden der Gestaltpädagogik								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studien- fach- bereich	SWSt	Selbst- studien- anteil	ECTS- AP
2.	IGP2_01	Person – Rolle – Geschlecht und Identität	UE	pi	BWG	1	14	1
2.	IGP2_02	Abwehrmechanismen	UE	pi	BWG	1	14	1
2.	IGP2_03	Bibliodrama und Soziodrama	UE	pi	FW	1	14	1
2.	IGP2_04	Selbst- und Fremdwahrnehmung	UE	pi	FW	0,5	7	0,5
2.	IGP2_05	Intuition, Imagination und christliche Spiritualität	UE	pi	FW	0,5	7	0,5
2.	IGP2_06	Grundlagen und Methoden der Gestaltpädagogik 2	VO	npi	FW	1	14	1
2.	IGP2_07	Gestaltpädagogik in der Praxis 2	SE	pi	FW	1	14	1
						6		6

Modul 3: Bildungsansätze der Gestaltpädagogik								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studien- fach- bereich	SWSt	Selbst- studien- anteil	ECTS- AP
3.	IGP3_01	Biographiearbeit	UE	pi	BWG	1	14	1
3.	IGP3_02	Biographie und Religion	UE	pi	BWG	1	14	1
3.	IGP3_03	Körper und Körperausdruck	UE	pi	BWG	1	14	1
3.	IGP3_04	Persönlichkeitsprozesse: Wege zur Ganzheit	UE	pi	FW	1	14	1
3.	IGP3_05	Grundlagen und Methoden der Gestaltpädagogik 3	VO	npi	FW	1	14	1
3.	IGP3_06	Gestaltpädagogik in der Praxis 3	SE	pi	FW	1	14	1
						6		6

Modul 4: Autorität und Macht - Beziehungssysteme								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studien- fach- bereich	SWSt	Selbst- studien- anteil	ECTS- AP
4.	IGP4_01	Beziehungssysteme	SE	pi	BWG	2	27,5	2
4.	IGP4_02	Glaubenssätze und ihre Veränderungsmöglichkeiten	SE	pi	FW	1	14	1
4.	IGP4_03	Konflikt- und Krisenmanagement	SE	pi	FW	1	14	1

4.	IGP4_04	Grundlagen und Methoden der Gestaltpädagogik 4	VO	npi	FW	1	14	1
4.	IGP4_05	Gestaltpädagogik in der Praxis 4	SE	pi	FW	1	14	1
						6		6

Modul 5: Gestaltpädagogische Projekte								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studien- fach- bereich	SWSt	Selbst- studien- anteil	ECTS- AP
5.	IGP5_01	Religionspädagogik und Projektarbeit	SE	pi	BWG	0,5	32	1,5
5.	IGP5_02	Integrative Gestaltpädagogik und Projektarbeit	SE	npi	FW	0,5	32	1,5
						1		3

6 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: IGP 1		
Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM		
SWSt: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 1
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Präambel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen wesentliche Inhalte der Gestaltpädagogik als Bereicherung für ihr persönliches und berufliches Wachstum kennen- und verstehen lernen. Lehren und Lernen wird als Kontaktprozess betrachtet. Ziel ist die ganzheitliche Beachtung der erlebenden Person. Kreative Methoden stehen dabei im Vordergrund.		
Inhalte <ul style="list-style-type: none">• Die Bezugswissenschaften der Gestaltpädagogik: Gestaltphilosophie, Gestaltpsychologie und Gestalttherapie, Psychoanalyse und Humanistische Psychologie• Grundprinzipien der Gestaltpädagogik und der Gestaltarbeit (Kontaktprinzip, Wahrnehmung, Figur - Grund, Hier und Jetzt, ...)• Theologische Implikationen (christlicher Glaube in seiner therapeutischen Dimension, die heilende Kraft der Psalmen, Jesu-Heilungen und ihre Aktualität im Hier und Jetzt, ...)• Tiefenpsychologische Konzepte im Bezug zur Gestaltarbeit (Freud, Jung, Adler)• Schulung der sensiblen Wahrnehmung (Awareness) gegenüber anderen und der reflektierten Wahrnehmung gegenüber sich selbst• Visualisierung innerer Prozesse und Konflikte durch Fantasiereisen, Malen und Schreiben• Erkennen, einschätzen und aufarbeiten von Konflikten am Beispiel von Arbeiten von Schülerinnen und Schülern• Darstellung, Beschreibung und Reflexion der eigenen Biographie, Meditativer Tanz und Gesang• Gestaltarbeit im pädagogischen und beraterischen Feld• Gestaltpädagogik als Reformpädagogik		

<p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Entstehung der integrativen Gestaltpädagogik und deren Grundannahmen nachvollziehen und die daraus resultierenden pädagogischen und didaktischen Wege im Unterricht oder anderen pädagogischen Arbeitsfeldern umsetzen, • auf die Herausforderungen des beruflichen Alltags mit dem Entdecken, Erfinden und Ausprobieren eigener neuer Lösungswege antworten, • Ergebnisse kreativer Prozesse durch aufmerksame Betrachtung und Beschreibung wahrnehmen und deren Inhalte und aufgezeigten Fragestellungen einschätzen, • metaphorische Ausdrucksweisen zur Begleitung in Konfliktsituationen einsetzen, • prozessorientierte Gruppengespräche leiten, • Methoden kreativen Gestaltens professionell einsetzen und zur eigenen Biografiearbeit nutzen. 									
<p>Lehr- und Lernmethoden</p> <p>Selbsterfahrung und Übungen; prozessorientiertes und seminaristisches Arbeiten; Reflexion; Vortrag; Selbststudium</p>									
<p>Leistungsnachweise</p> <p>prüfungsimmanent/nicht prüfungsimmanent</p>									
<p>Sprache</p> <p>Arbeitssprache Deutsch</p>									
Lehrveranstaltungen									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	IGP1_01	Einführung in die Integrative Gestaltpädagogik	UE	pi	BWG	16	1	14	1
1	IGP1_02	Religionspädagogik und Integrative Gestaltpädagogik	UE	pi	BWG	16	1	14	1
1	IGP1_03	Einübung in die christliche Spiritualität	UE	pi	FW	16	1	14	1
1	IGP1_04	Kooperative Arbeitsformen und Interaktion	UE	pi	FW	16	1	14	1
1	IGP1_05	Grundlagen und Methoden der Gestaltpädagogik 1	VO	npi	FW	25	1	14	1
1	IGP1_06	Gestaltpädagogik in der Praxis 1	SE	pi	FW	25	1	14	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: IGP 2		
Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM		
SWSt: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 2
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Präambel Die Studierenden sollen die verschiedenen Formen und Darstellungsweisen von Psychodrama, Soziodrama und Bibliodrama (Bibliolog) kennen und einsetzen lernen, die Herkunftsfamilie am Beispiel von Jakob und Esau und ähnlichen biblischen Inhalten als Herausforderung, Schicksal und Ressource verstehen lernen und das Menschenbild und die Wege der Analytischen Psychologie C.G. Jungs (Schatten, Traum, Archetypen,...) und anderer psychologischer Ansätze als Hilfe zur Selbsterkenntnis und in der Begleitung von Menschen kennen lernen.		
Inhalte <ul style="list-style-type: none">• Die Analytische Psychologie C.G.Jungs (Schatten, Traum, Archetypen, ...) und andere psychologische Ansätze als Hilfe zur Selbsterkenntnis und in der Begleitung von Menschen• Religionskritik und Persönlichkeitsentwicklung und Gesellschaftsveränderung• Bibliodrama, Soziodrama und Psychodrama• Eigen- und Fremdwahrnehmung• Persönliche Ressourcen und Copingstrategien• Methoden der Traumdeutung und Traumarbeit (C.G. Jung, Perls, Freud, ...); Kataklysmen Bilderleben und die heilende Kraft der Imagination; Symbole und Archetypen• Imagination und künstlerischer Ausdruck wie Dichtung, Malerei, Zeichnen, Bildhauerei, Tanz, Musik, Gesang• Kreative Medien in der Gestaltarbeit• Herkunftsfamilie als Schicksal und Ressource (z.B. die Familiengeschichte von Jakob und Esau aus der Bibel, ...)• Tod und Auferstehung als theologisches und existenzielles Grundthema in biblischen und anderen Texten (Jona, Passion Jesu, ...)• Spirituelle Ressourcen in der pädagogischen und beratenden Gestaltarbeit im pädagogischen Feld		

Lernergebnisse/Kompetenzen									
Die Absolventen und Absolventinnen können ...									
<ul style="list-style-type: none"> • Elemente von Bibliodrama, Soziodrama und Psychodrama als Interaktion anleiten, durchführen und auswerten, • den Einsatz von kreativen Ausdrucksmitteln zur Persönlichkeitsentwicklung anleiten und im pädagogischen Arbeitsfeld umsetzen, • ressourcenorientierte Methoden der Gestaltpädagogik im pädagogischen Feld einsetzen. 									
Lehr- und Lernmethoden									
Selbsterfahrung und Übungen; prozessorientiertes und seminaristisches Arbeiten; Reflexion; Vortrag; Selbststudium									
Leistungsnachweise									
prüfungsimmanent/nicht prüfungsimmanent									
Sprache									
Arbeitsprache Deutsch									
Lehrveranstaltungen									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2	IGP2_01	Person - Rolle - Geschlecht und Identität	UE	pi	BWG	16	1	14	1
2	IGP2_02	Abwehrmechanismen	UE	pi	BWG	16	1	14	1
2	IGP2_03	Bibliodrama und Soziodrama	UE	pi	FW	16	1	14	1
2	IGP2_04	Selbst- und Fremdwahrnehmung	UE	pi	FW	16	0,5	7	0,5
2	IGP2_05	Intuition, Imagination und christliche Spiritualität	UE	pi	FW	16	0,5	7	0,5
2	IGP2_06	Grundlagen und Methoden der Gestaltpädagogik 2	VO	npi	FW	25	1	14	1
2	IGP2_07	Gestaltpädagogik in der Praxis 2	SE	pi	FW	25	1	14	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: IGP 3		
Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM		
SWSt: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 3
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Präambel Die Studierenden sollen die Konstruktion von Wirklichkeit in der Wahrnehmung und deren Auswirkungen auf soziale Systeme verstehen, die eigenen Lebensmuster und deren Auswirkung auf die pädagogische und beraterische Arbeit reflektieren lernen, Körpersprache und Körperausdruck als pädagogische Kommunikationsmittel einsetzen können, Bewegung und Spiel in ihrer Funktion für kognitive und emotionale Prozesse nutzen können und die Notwendigkeit von Körperarbeit zur Anbahnung solcher Prozesse einsetzen lernen.		
Inhalte <ul style="list-style-type: none">• Gestalten aus Märchen und biblischen Texten als Beispiele und Identifikationsfiguren (z.B.: Adam und Eva, Noah, Tobit, ...)• Tänze, Psalmengesänge u.ä. als Elemente und als Ausdruck ganzheitlicher und verdichteter Lebenserfahrung• Stufen zur Ganzheit nach C.G. Jung• Identitätstheorien• Säulen der Identität nach Petzold• Zusammenhänge von Energie - Bewegung - Gefühl - Denken (A. Lowen)• Körperarbeit, Körperausdruck und Tanz• Sozial-kommunikative, integrative und andere Spielmöglichkeiten und deren Reflexion für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und für die Arbeit im Berufsfeld• Methoden der Beratung im pädagogischen Feld (SchülerInnenberatung, Elternberatung, kollegiale Beratung, ...)• Spirituelle und theoretisch Grundlagen gestaltpädagogischer Beratungs- und Coachingarbeit		
Lernergebnisse/Kompetenzen Die Absolventen und Absolventinnen können ... <ul style="list-style-type: none">• Märchen, literarische und biblische Erzählungen und ihre Deutung als Methode der Begleitung von pädagogischen Entwicklungsprozessen einsetzen,• das pädagogische Wirkungsfeld der Gestalt-Arbeit vom Therapeutischen abgrenzen,		

<ul style="list-style-type: none"> • individuelle Entwicklungsprozessberichte verfassen, • gezielt Körperarbeit und Bewegung im Schulalltag einbringen und reflektieren. 									
Lehr- und Lernmethoden Selbsterfahrung und Übungen; prozessorientiertes und seminaristisches Arbeiten; Reflexion; Vortrag; Selbststudium									
Leistungsnachweise prüfungsimmanent/nicht prüfungsimmanent									
Sprache Arbeitssprache Deutsch									
Lehrveranstaltungen									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	EC TS-AP
3	IGP3_01	Biographiearbeit	UE	pi	BWG	16	1	14	1
3	IGP3_02	Biographie und Religion	UE	pi	BWG	16	1	14	1
3	IGP3_03	Körper und Körperausdruck	UE	pi	BWG	16	1	14	1
3	IGP3_04	Persönlichkeitsprozesse: Wege zur Ganzheit	UE	pi	FW	16	1	14	1
3	IGP3_05	Grundlagen und Methoden der Gestaltpädagogik 3	VO	npi	FW	25	1	14	1
3	IGP3_06	Gestaltpädagogik in der Praxis 3	SE	pi	FW	25	1	14	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: IGP 4		
Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM		
SWSt: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 4
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Präambel Die Studierenden sollen Prägungen durch Elternbotschaften in ihrer Wirkung erkennen, Familienstrukturen und ihren Einfluss auf Beziehungsnetzwerke verstehen, das Zusammenwirken von Autorität, Macht und Gewalt in der Schule wahrnehmen und Möglichkeiten zur Analyse von Konflikten erleben und Konflikt- und Krisenmanagement für den pädagogischen und beraterischen Bereich entwickeln können		
Inhalte <ul style="list-style-type: none">• Visualisieren und Aufstellen von Beziehungssystemen• Elternbotschaften und ihre Wirkungen in der eigenen Biografie• Elternbotschaften und Glaubensvorstellungen• Religionskritik und Auflösung von negativen Gottesvorstellungen• Die schrittweise und wiederkehrende Auflösung von bewusst gewordenen Widersprüchen im Alltagsleben (Rollenintegration, Auflösung von Projektionen)• Die biblischen Erzählungen (z.B.: Abraham und Sara, Jakob und Esau, ...) als Spiegel für Beziehungen, Lebenskonflikte, Entwicklungskrisen und deren Ausdruck im kreativen Prozess• Reflexion eigener Beziehungsmuster und Arbeit an der Beziehungsfähigkeit• Dialogische Modelle (M. Buber) und die Qualität der Bezogenheit• Beziehungsphasen• Mose und der persönliche und politische Weg in die Freiheit heute• Methodenschulung für den beraterischen Kontext im pädagogischen Feld• Spirituelle Grundlagen und Ressourcen in Pädagogik und Beratung		

Lernergebnisse/Kompetenzen									
Die Absolventen und Absolventinnen können ...									
<ul style="list-style-type: none"> • Projektionen erkennen und zurücknehmen, • Autorität und Hintergründe von Gewalt in der Schule wahrnehmen, analysieren und mit gestaltpädagogischen Interventionen gewaltbereites Verhalten reflektieren und verändern, • Aufstellungsmethoden und kreative Gestaltungen anleiten, um Zusammenhänge und Beziehungsmuster zu klären, • Konflikte in Beziehungssystemen erkennen und Klärungsprozesse begleiten. 									
Lehr- und Lernmethoden									
Selbsterfahrung und Übungen; prozessorientiertes und seminaristisches Arbeiten; Reflexion; Vortrag; Selbststudium									
Leistungsnachweise									
prüfungsimmanent/nicht prüfungsimmanent									
Sprache									
Arbeitsprache Deutsch									
Lehrveranstaltungen									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
4	IGP4_01	Beziehungssysteme	UE	Pi	BWG	16	2	27,5	2
4	IGP4_02	Glaubenssätze und ihre Veränderungsmöglichkeiten	UE	pi	FW	16	1	14	1
4	IGP4_03	Konflikt- und Krisenmanagement	UE	pi	FW	16	1	14	1
4	IGP4_04	Grundlagen und Methoden der Gestaltpädagogik 4	VO	npi	FW	25	1	14	1
4	IGP4_05	Gestaltpädagogik in der Praxis 4	SE	pi	FW	25	1	14	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: IGP 5		
Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM		
SWSt: 1	ECTS-AP: 3	Semester: 5
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Präambel Die Studierenden sollen im pädagogischen Feld ein Projekt mit Inhalten, theoretischen Begründungen und Methoden aus dem Bereich des Lehrgangs durchführen. In der Planung, Begründung, Durchführung, Dokumentation, Reflexion und Evaluation sollen sie ihre ausbildungsspezifische Kompetenz zum Ausdruck bringen.		
Inhalte <ul style="list-style-type: none">• Zielgruppenorientierte gestaltpädagogische Aktivitäten und Angebote, Gestaltung von Festen und Feiern, konkretes Konflikt- und Krisenmanagement, Angebote für Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen, Entwicklung von Erfahrungsräumen gestaltpädagogischen Lernens, Erstellen und Erproben von Materialien u.ä.• Planung, Konzepterstellung und Durchführung eines Projektes, inkl. Gliederung, Literaturrecherche und theoretischer Begründung, Dokumentation und Präsentation		
Lernergebnisse/Kompetenzen Die Absolventen und Absolventinnen können ... <ul style="list-style-type: none">• ein gestaltpädagogisches Projekt wissenschaftlich begründen, planen, durchführen, reflektieren und evaluieren,• die Arbeit sinnvoll gliedern,• realisierbare Inhalte und adäquate Methoden auswählen und umsetzen,• Literaturrecherche durchführen, Quellen auf ihre Seriosität prüfen und diese korrekt zitieren,• Projektberichte erstellen und in geeigneter Weise präsentieren,• die Projektarbeit sprachlich korrekt und formal ansprechend gestalten,• Prozess und Ergebnisse der Arbeit in angemessener Form präsentieren.		
Lehr- und Lernmethoden Literaturstudium, Praxisforschung, projektorientiertes Arbeiten, persönliche Erprobung, Präsentation		

Leistungsnachweise									
Projektarbeit im Ausmaß von 64 Stunden Workload									
Sprache									
Arbeitsprache Deutsch									
Lehrveranstaltungen									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	EC TS-AP
5	IGP5_01	Religionspädagogik und Projektarbeit	SE	pi	BWG	25	0,5	32	1,5
5	IGP5_02	Integrative Gestaltpädagogik und Projektarbeit	SE	npi	FW	25	0,5	32	1,5

7 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Integrative Gestaltpädagogik und christlich orientierte Persönlichkeitsentwicklung“.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung
- das Recht auf Beantragung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF
- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum

nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 10 der Prüfungsordnung.

3. Beurteilung der Abschlussarbeit

Siehe § 15 der Prüfungsordnung.

§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend

§ 10 Schulpraktische Studien

Nicht zutreffend

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.

2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten

zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

6. Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zu Kenntnis genommen hat.

7. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

§ 15 Abschlussarbeiten

Projektarbeit

1. Für den Abschluss des Hochschullehrgangs ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen. Voraussetzung ist der positive Abschluss der vorausgegangenen vier Semester. Die Studierenden wählen ein Thema für ein praxisbezogenes Projekt, das sich an der Gesamtintention der Ausbildung orientiert. Die Projektarbeit umfasst die Planung und Durchführung des Projektes sowie die Dokumentation der Planung und Durchführung wie auch eine schriftliche Reflexion mit Bezug auf gestaltpädagogische Literatur. Den Abschluss bildet eine Präsentation.
2. Das Thema ist mit einer Lehrenden bzw. eines Lehrenden des Hochschullehrganges Integrative Gestaltpädagogik und christlich orientierte Persönlichkeitsbildung zu vereinbaren.
3. Die Abschlussarbeit ist eine eigenständig anzufertigende, schriftliche Arbeit.
4. Das vereinbarte und von der Themenstellerin bzw. von dem Themensteller unterzeichnete Thema wird von der Studierenden bzw. dem Studierenden bei dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ eingereicht und muss von der Lehrgangsführung bewilligt werden.
5. Die Hochschullehrgangsführung/der Hochschullehrgangsführer gibt in Absprache mit dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ die Termine für die Abgabe der Arbeit bekannt. Pro Semester wird von der Hochschullehrgangsführung mindestens ein Termin für die Projektabgabe angeboten.
6. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F., zu beachten.

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und die in § 15 ausgewiesenen Anforderungen erfüllt sind.
2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte sowie die mit dem Abschluss erworbene Bezeichnung „Akademische/r Gestaltpädagoge/Gestaltpädagogin nach den Richtlinien des IIGS“ ausweist.

8 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

9 Anhang

A Legende

AM: Aufbaumodul

BM: Basismodul

BWG: Bildungswissenschaftliche Grundlagen

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

npi: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PJ: Projekt

PM: Pflichtmodul

PPS: Pädagogisch-Praktische Studien

PR: Praxis

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung

VO: Vorlesung

WM: Wahlmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.